

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 4 (1837)

Heft: 1

Artikel: Bemerkungen über die vom Herrn Milizinspektor und den Herren Kreiskommandanten angetragenen Modifikationen in der bernischen Militär-Verfassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetische

Militär = Zeitschrift.

IV. Jahrgang.

N^{ro}. 1.

1837.

Bemerkungen

über die vom Herrn Militärspektor und den
Herren Kreiscommandanten angetragenen
Modifikationen in der bernischen Militär-
Verfassung.

(Zweiter Aufsat.)

Am 23. November 1836 haben sich sämtliche
Herren Kreiscommandanten beim Herrn Oberst-Militärspektor
versammelt, um sich über die fernere Ein-
führung der neuen Militärverfassung, vorzüglich in
Bezug auf den Unterricht und die Disziplin zu be-
sprechen. Nach einiger Berathung vereinigte sich die
Mehrheit der Versammlung über folgende Ansichten,
die in Form von Wünschen und Anträgen durch das
Militär-Departement vor die oberste Landesbehörde
gebracht werden sollen:

1) Die Bestimmungen der revidirten eidgenös-
sischen Militärorganisation über die Formation der
Truppencorps müßten als Grundlage festgehalten wer-
den, dagegen sei die Aufstellung einer größern Trup-
penzahl, als durch die eidgenössische Militärorganisa-
tion verlangt werde, unnöthig und zwecklos. Durch
die neue Kantonal-Militärverfassung werde aber eine
bedeutend größere Truppenzahl, nämlich für Auszug
und Landwehr 7000 — 8000 Mann mehr aufgestellt,
als das eidgenössische Bedürfniß erfordere. Diesem
Excedent könnten sie nicht beistimmen:

a. weil es sehr schwierig und beinahe unmöglich sei,
eine hinlängliche Zahl tüchtiger Offiziere zu finden;
b. weil die Ausbildung aller dieser Corps, um sie
stets schlagfertig zu halten, außerordentliche pecuniäre
Opfer erfordere, wie sie nicht leicht gestattet würden.

*) Der erste ist in Nr. 12 des vorigen Jahrgangs erschienen.
Helv. Milit. Zeitschrift. 1837.

2) Um einerseits den Forderungen der Eidge-
nossenschaft in Bezug auf die Organisation der Trup-
pencorps zu entsprechen, anderseits aber mit der
Dekonomie für den Staat die möglichste Schonung
in Bezug auf die Dienstdauer und Unterrichtszeit zu
vereinigen, solle die Dienstzeit im Auszuge von 8 auf
10 Jahre ausgedehnt, hingegen in der Landwehr dieselbe
auf 9 Jahre beschränkt werden.

3) Solle der Auszug der reitenden Jäger, der
Scharfschützen und der Infanterie in zwei Klassen
oder Kontingente, die erste mit sechsjähriger, die
zweite mit vierjähriger Dienstzeit eingetheilt werden.

Zur ersten Klasse würden gehören:

- 3 Kompagnien reitende Jäger.
- 4 " Scharfschützen.
- 8 Bataillone Infanterie.

Zur zweiten Klasse würden gehören:

- 2 Kompagnien reitende Jäger.
- 2 " Scharfschützen.
- 4 Bataillone Infanterie.

Die Sappeurs, die Artillerie und die Guiden
bilden nur Eine Altersklasse im Auszuge.

4) Die Landwehr würde auf folgende Truppen-
Corps reducirt:

- 2 Kompagnien Sappeurs.
- 10 " Artillerie.
- 2 " reitende Jäger.
- 4 " Scharfschützen.
- 8 Bataillone Infanterie.

5) Alljährlich solle nur diejenige Zahl aus den
Rekruten ergänzt werden, die nach vollendeter Dienst-
zeit im Auszuge in die Landwehr übertritt, oder durch

andere Umstände, durch Tod, Auswanderung, Krankheit u. ergänzt werden muß. Die Rekruten müßten das Höhenmaß von 5 Schuh 6 Zoll besitzen.

6) Alle diejenige Mannschaft, die nicht im Auszuge oder in der Landwehr eingetheilt ist, bleibe gegen Bezahlung eine Taxationsgebühr nach dem Vermögen von jedem aktiven Militärdienste befreit. —

Was in Bezug auf die Instruktion vorgeschlagen wird, ist meistens bereits in der Militärverfassung vorgeschrieben, leider aber bis jetzt unberücksichtigt geblieben.

Dem Memorial sind außer dem Etat der Truppen, die das eidgenössische Reglement vorschreibt, dem Etat der Armee nach der Kantonal-Militärverfassung und dem Ergebnis der Rekrutirung der Jahrgänge 1816 und 1817 noch folgende Tabellen beigefügt, welche ein sehr großes Interesse darbieten.

1. Die summarische Uebersicht der in den Jahren 1831 bis 1836 in das Auszügler-Scharfschützencorps eingetretenen Mannschaft.

2. Ein Tableau des eidgenössischen Bedarfs und Kantonalbestandes des bernischen Offiziercorps bei dem Auszuge und der Landwehr.

3. Ein summarisches Verzeichniß der beim Auszuge und der Reserve fehlenden Offiziersstellen aller Waffen auf 1. November 1836.

4. Die Kostenberechnung über die Bekleidung und Instruktion, nach den Bestimmungen der Militärverfassung mit verbessertem Unterrichtssysteme.

5. Die Kostenberechnung über Kleidung und Instruktion nach dem neuen Projekt.

6. Ein vergleichendes Tableau der Berechnungen über die Kosten der Bekleidung und des Unterrichts nach den Bestimmungen der Militärverfassung und nach dem neuen Projekte der Herren Kreiscommandanten.

* * *

Da ich die Ansichten der Herren Kreiscommandanten nicht theilen kann, so erlaube ich mir, die Gründe meiner Meinungsverschiedenheit nach meiner besten Ueberzeugung zu entwickeln. Ich bin zwar weit entfernt, die neue bernische Militärverfassung als ein unübertreffliches Vorbild zu preisen, denn sie enthält zu viele Mängel und Widersprüche. Wer die Militärverfassungen von Zürich, Thurgau, Waadt und Genf mit derselben vergleicht, wird sich bald von der Wahrheit meiner Behauptung überzeugen. Ich halte es aber für meine Pflicht, diejenigen Hauptgrundsätze derselben, die gut, gerecht und unsern Bedürfnissen

entsprechend sind, gegen jede Modifikation, das heißt Entkräftung, zu verteidigen und zu schützen.

Zu diesen Hauptgrundsätzen zähle ich die allgemeine Dienstpflicht, die Verschmelzung der beiden eidgenössischen Kontingente in eine einzige Altersklasse, die Verdopplung und zweckmäßigere Eintheilung der Streitkräfte. Und gerade diese werden durch die neuen Anträge angefochten. Um jedem Vorwurf zum voraus schon zu begegnen, erklären die Herren Kreiscommandanten, sie halten den Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht als gerecht und billig aus voller Ueberzeugung fest, glauben aber doch, es sei damit nicht ausgesprochen, daß jeder rücksichtslos seine Militärpflicht persönlich leisten solle, sondern es sei im Interesse der Landeskultur und Humanität, billige Ausnahmen gegen anderweitige Leistungen zu gestatten, wie es bereits bei den vielen Beamten der Fall sei. — Damit kann ich nicht übereinstimmen.

Eben weil der Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht auf Billigkeit und Gerechtigkeit beruht, so muß er aufs strengste festgehalten werden. Jeder Staatsbürger genießt die gleichen Rechte und Vortheile vor dem Gesetze, es hat daher auch jeder die heilige Pflicht auf sich, zum Schutze des Vaterlandes und zur Aufrechterhaltung seiner Freiheit und Unabhängigkeit sein Möglichstes beizutragen. Dieser Grundsatz ist so alt als unser Bund, und von alten Zeiten her war jeder waffenfähige Schweizer Soldat und verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes Kriegsdienste zu thun. In der Heldengeschichte unserer Vorfäter lesen wir aber nirgends, daß man sich mit Geld von dieser Bürgerpflicht hätte loskaufen können. Damals genoß derjenige die höchste Achtung, der sich im Kampfe für Freiheit und Vaterland als tapferer Krieger am meisten ausgezeichnet hatte.

Die allgemeine Dienstpflicht ist nun einmal als Grundsatz aufgestellt, es sollen daher alle Rücksichten der Landeskultur und der Humanität wegfallen. Dieser Grundsatz wird de facto aufgehoben, wenn nur ein Theil der Waffenfähigen seine Dienstpflicht persönlich leistet, der andere Theil aber durch Geld sich derselben entledigen kann.

Wenn für die Behörden, Beamten und Angestellten so zahlreiche Ausnahmen durch die Militärverfassung gestattet werden, so ist der Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht bereits zum Theil schon aufgehoben, weil einer Klasse von Staatsbürgern dadurch ein Vorrecht vor der andern eingeräumt wird.

Daß die Staatsmaschine immer und auch in Kriegszeiten fortgehen müsse, sehe ich so gut ein, als jeder andere, aber ich erlaube mir doch zu fragen: Warum wird bei uns republikanischen Schweizern nicht wie im alten Rom und im monarchischen Preußen bei Besetzung von wichtigen und einträglichen Stellen vorzüglich auf diejenigen Staatsbürger Rücksicht genommen, die ihre Militärpflicht auf ehrenvolle Weise erfüllt haben? Wahrlich, da würde sich Niemand dem vaterländischen Kriegsdienste zu entziehen suchen und manche gerechte Klage über Hintansetzung würde verstummen.

Was wurde vorzüglich an der frühern Militär-Verfassung gerügt? Wohl, daß die Dienstpflicht bloß auf einem geringen Theile der waffenfähigen Mannschaft lastete, während die große Masse entweder gänzlich befreit oder nur zu unbedeutendem Dienste in der Landwehr angehalten war. Noch heute lastet die Militärpflicht auf etwa 12,000 Männern, zum Theile Hausvätern mit schweren Familien, während etwa 32,000 waffenfähige Männer von jeder Dienstleistung durch die Auhebung der frühern Landwehr gänzlich befreit sind. Das würde ich aber human nennen, wenn diese schwer belasteten Hausväter endlich durch die jüngere rüstigere Mannschaft abgelöst würden. Ich muß mir hier noch die Frage erlauben, warum figuriren die 8 Marsch-Landwehrbataillone nur auf dem Papier, und werden nicht ergänzt und in den Waffen geübt? Durch die nicht in den Auszug eingetheilte Mannschaft vom 20sten bis 28sten oder 30ten Jahre könnten sie bis zur Organisation der neuen Landwehr complet gehalten werden, und es fielen dabei die große Unbilligkeit weg, daß die Mannschaft, die vor 1816 geboren wurde, auf so leichte Weise von allem persönlichen Militärdienste befreit würde. Diese Mannschaft müßte jährlich während 12 Tagen exerziert werden, bliebe jedoch einstweilen unbekleidet. Alljährlich würde sich diese Klasse vermindern, so wie die neuen Rekruten nachwachsen.

Es ist zwar unläugbar, daß dem Staate durch die allgemeine Dienstpflicht bedeutende Unkosten verursacht werden. Die Kommission zur Berathung der Militärverfassung hat auch schon damals darauf angetragen, daß der Staat nur die Bewaffnung und den Unterricht, der Soldat dagegen die Bekleidung übernehmen sollte, wie es früherhin im Kanton Bern geschah und gegenwärtig noch in mehreren Kantonen durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Aber da wurde ein allgemeines Geschrei gegen diese Selbstbekleidung

erhoben, so daß der Staat auch die Bekleidung übernehmen mußte. Nach der Militärverfassung wäre das jährliche Bedürfniß an Rekruten ungefähr 1830 Mann, nach dem Projekt der Herren Kreiscommandanten circa 1500 Mann, also eine jährliche Ersparniß von 330 Mann. Vergleichen wir die jährlichen Unkosten nach beiden Systemen, so finden wir nach der Militärverfassung die Ausgabe von 314,651 Fr. 75 rp. und nach dem Projekt der Herren Kreiscommandanten die Summe von 274,844 Fr. 75 rp. jährlich. Die Differenz beträgt also circa 40,000 Fr. jährlich. Dieß kann doch wirklich keine bedeutende Summe genannt werden, wenn dafür der wichtigste, gerechteste Grundsatz aufrecht erhalten wird. Wozu wird übrigens der Ertrag der Militärtaxe verwendet? Warum wird derselbe nicht vom Militärbudget abgezogen, sondern fließt direkt in die Staatskasse zurück? Der große Rath hat sich zum Grundsatz gemacht, nicht mehr zu kapitalisiren, sondern die jährlichen Einnahmen alle wieder zu verwenden.

Wenn daher am Militärwesen jährlich 40,000 Fr. ökonomisirt werden, so werden andere Departemente wie Adler auf diese glückliche Beute losstürzen und sich dieselbe gegenseitig zu entreißen suchen.

Ich komme nun zu den Anträgen selbst.

Ich stimme vollkommen mit den Herren Kreiscommandanten überein, daß man die Bestimmungen der revidirten eidgenössischen Militärorganisation in Bezug auf die Formation der Truppen als Grundlage annehmen müsse. Ich finde auch für den Auszug in der Kantonal-Militärverfassung die einzige Abweichung, daß statt 6 Kompagnien Scharfschützen 8 Kompagnien aufgestellt werden, wobei hauptsächlich auf die Kreiseinteilung Rücksicht genommen wurde.

Ich bemerke aber, daß beim Projekte der Herren Kreiscommandanten der Stand der Ueberzähligen bei den Kompagnien aller Waffen bedeutend herunter gesetzt ist und per 100 Mann nur 10 Mann berechnet werden. Zukünftige Truppenaufgebote werden lehren, daß die Zahl nicht hinreicht und dann für Abgang im Gefechte erst noch nicht gesorgt ist. Der Entwurf der neuen eidgenössischen Militärorganisation verlangte nicht weniger als einen Fünftheil Ueberzählige bei jeder Waffengattung, was freilich nebst vielen andern vortrefflichen Vorschlägen von der Tagsatzung verworfen wurde. Ich erlaube mir nur ein Beispiel anzuführen, um zu beweisen, daß 10 Ueberzählige per Kompagnie nicht genügen. Beim 4ten Auszügler-Bataillon, das aus der Mannschaft des Oberlandes for-

mirt ist und dem ich angehörte, sah ich die Kompagnien, die nach dem Etat 135—140 Mann zählen sollten, nie stärker ausrücken als 90 bis 100 Mann. Erst nach einigen Wochen erreichten sie den höchsten Stand von 110—120 Mann. Bei enger kantonirenden Bataillonen mag es sich allerdings besser verhalten.

Die größere Truppenzahl, welche die Militärverfassung verlangt, fällt mithin außer jenen 2 Scharfschützenkompagnien ganz auf die Landwehr. Da die neue Landwehr nur aus der aus dem Auszuge tretenden Mannschaft gebildet werden soll, so erfordert die Ausbildung derselben nicht so außerordentliche pecuniäre Opfer, da diese Mannschaft ja im Auszuge die nöthige Instruktion erhält und in der Landwehr alle Jahre nur während wenigen Tagen das Erlernte zu wiederholen hat.

Was nun den Mangel an Offizieren anbelangt, so finde ich denselben nicht so groß, daß man aus diesem Grunde genöthigt wäre, die Zahl der Truppcorps zu vermindern. Die Offizierscadres der Auszügler-, Reserve- und Landwehr-Marschbataillone, also zusammen von 20 Bataillonen nebst der Artillerie sind mit Ausnahme mehrerer Unterlieutenantstellen vollständig besetzt. Nach Tabelle 3 der Anträge fehlen von 332 Auszügeroffizieren nur 21 und von 125 Reserveoffizieren 56; von letztern fallen aber 6 auf die Reiterei und 24 auf die Scharfschützen, deren Organisation erst noch im Beginnen ist, denn die 8 Reserve-Scharfschützenkompagnien betragen zusammen kaum 80 Mann, bei welchen also die 32 Offiziere einstweilen noch entbehrt werden können. Nach der neuen Organisation bedarf der Auszug 447 Offiziere; bei Auszug und Reserve befinden sich gegenwärtig 457 Offiziere, von denen die ältern leicht durch jüngere aus der Landwehr ersetzt werden können. Die Landwehr bedarf nach der Militärverfassung 574 Offiziere aller Waffen. Der gegenwärtige Etat der Landwehroffiziere beträgt nur 262 Offiziere und mit jenen 10 Ueberzähligen des Auszugs 272; es ergibt sich mithin ein Defizit von 302 Landwehroffizieren.

Da die Landwehr-Infanterie, Artillerie, Cavallerie wie die Scharfschützen nur allmählig aus der aus dem Auszuge tretenden Mannschaft organisiert werden sollen, so ist es auch nicht nothwendig, daß das Offizierscorps derselben schon in den ersten Jahren complet sei. Zuerst wird die erste Landwehr organisiert, wozu die Offiziere hinreichen, und endlich erst die zweite Landwehr. Es finden sich übrigens in der zukünftigen

Landwehr genug tüchtige Unteroffiziere, die zu Offiziersstellen befördert werden können, so daß man nicht einzig auf die aus dem Auszuge übertretenden sich beschränken muß. Wenn den Landwehroffizieren Mangel an Uebung und Kenntnissen vorgeworfen werden kann, so muß man ihnen in Zukunft mehr Gelegenheit geben sich zu bilden und zu üben als bisher.

Der jährliche Abgang an Offizieren aller Waffen des Auszuges beträgt ungefähr 35 Mann, was aus der Tabelle am Schlusse zu ersehen ist. Bei der zunehmenden Bildung des Volkes sollte es doch jedem der Herren Kreiscommandanten ein Leichtes sein, jährlich 4—5 tüchtige, gebildete Aspiranten zu Offiziersstellen in seinem Kreise finden zu können. Die Militärbehörden sollten aber auch mit der Ertheilung der gänzlichen Dienstentlassung zurückhaltender sein.

Ein gewichtiger Grund, warum der Mangel an Offizieren immer fühlbarer wird, ist wohl der, daß in der Regel nur fähige, gebildete Leute, die um dieser Bildung willen sich zu Offiziersstellen am besten eignen würden, sich zu den Staatsstellen melden, und durch diese vom aktiven Militärdienste befreit werden. Man begeht auch den Fehler, daß man Beamtete, die bereits Offiziersstellen bekleideten, nun gänzlich vom Militärdienste befreit, statt sie nur vom Auszügerdienste zu dispensiren und in der Landwehr anzustellen. Wie viele der gegenwärtigen Beamteten, z. B. Oberrichter, Regierungstatthalter, Gerichtspräsidenten, Amtschreiber, Amtsgerichtschreiber, Sekretärs der Departements, die meistens tüchtige Offiziere waren, sind auf diese Weise von jedem Dienste frei geworden! Warum wird übrigens jeder Offizier, sobald er sein 36stes Jahr zurückgelegt hat, um Beförderung in die Landwehr nachsuchen? Wären gute Offiziere nicht durch die Begünstigung, daß man ihnen jedes fernere Dienstjahr für 2 Jahre in der Landwehr anrechnen würde, zum Nutzen und Vortheile des Ganzen zu gewinnen? Warum steht überhaupt das bernische Offizierscorps auf einer so niedrigen Stufe von Bildung? Diese Fragen sind leider nicht schwer zu beantworten!

So sehr ich den zweiten Antrag, die Dienstzeit der Auszügler von 8 auf 10 Jahre auszudehnen, nicht sowohl aus ökonomischen Gründen, als auch darum, weil die Truppen an Haltung, Disziplin und Kampffertigkeit bedeutend gewinnen, billigen muß, eben so sehr muß ich dagegen den dritten Antrag, den Auszug in 2 Klassen abzutheilen, aus voller Ueberzeugung als höchst nachtheilig und unzweckmäßig bekämpfen.

Beinahe in allen Kantonen sind nun die beiden Kontingente zur eidgenössischen Armee in eine und dieselbe Masse von einer Altersklasse zusammenschmolzen worden. Der §. 8 der eidgenössischen Militärorganisation schreibt vor: „Es sollen die taktischen Einheiten der verschiedenen Waffengattungen aus Mannschaften der nämlichen Dienstklasse gebildet werden.“ Und Art. 3 der Uebergangsbestimmungen sagt: „Schon von nun an wird jeder Stand sein Kontingent zum Bundesheer in der nach Art. 20 der revidirten Militärorganisation erforderlichen Stärke bereit halten, indem er dazu die bisherigen beiden Kontingente nach Art. 24 vereinigt.“ Die Unterabtheilung in 2 Auszüge steht mithin auch mit dem eidgenössischen Reglemente, das man als Grundlage annehmen will, im Widerspruch. Es müßte daher wahrlich als ein großer Rückschritt betrachtet werden, wenn nun der Kanton Bern, der doch bei Verathung des eidgenössischen Reglements stets mit der größten Aufopferung zu jeder zweckmäßigen Verbesserung gestimmt hatte, wieder zu seinem alten mangelhaften Kontingentsysteme zurückkehren würde.

Die größtmögliche Klarheit, Einfachheit und Gleichförmigkeit muß bei einer republikanischen Wehrverfassung zum Grundgesetz gemacht werden. Bei der Abtheilung des Auszugs in zwei Altersklassen ist die Dienstzeit einer jeden derselben offenbar zu kurz; die Corps haben keine innere Haltung und Kraft; Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten bleiben sich unbekannt, es fehlt ihnen das nöthige gegenseitige Vertrauen, die Unteroffiziers gelangen zu keiner genauen Dienstkenntniß, der beständige starke Eintritt und Uebertritt in die folgenden Dienstklassen erschweren die Comptabilität, die möglichst einfach sein sollte, unendlich.

Nach dem vierten Antrage soll die Landwehr-Infanterie und die Scharfschützen auf die Hälfte des durch die Militärverfassung vorgeschriebenen Standes reducirt werden, so daß doch immerhin dem Erfordernisse eines dritten eidgenössischen Kontingentes genügend entsprochen werden könnte. Die Kompagnienzahl der Artillerie und Sappeurs des Auszuges wird dagegen auch für die Landwehr beibehalten. Wenn bei der Landwehr eine Reduktion zulässig ist, so wäre es nach meinen Ansichten gerade bei der kostbaren Waffe der Artillerie. Es steht auch die Zahl von 20 Artillerie-Kompagnien in keinem richtigen Verhältnisse mit der Zahl von 10 Scharfschützenkompagnien und 20 Infanteriebataillonen. Bei einem Milizheere, wo die

Kunstwaffe ohnehin nicht bis zu der Höhestufe von Ausbildung gebracht wird, wie bei stehenden Heeren und wo das Terrain des Landes ein anderes Verhältniß der Waffengattungen bedingt, zumal bei uns in der Schweiz, dürfte das umgekehrte Verhältniß der Artillerie zu den Scharfschützen das passende sein. Ich müßte daher die Zahl von 5 Kompagnien Artillerie bei der Landwehr, nämlich 4 Kompagnien zu Bedienung des Positionsgeschüzes und 1 Parfkompagnie für vollkommen genügend halten. Bei starkem Verluste bei der Auszügerartillerie könnte man auch gestroht auf hinlängliche geübte Ersatzmannschaft zählen.

Nach dem fünften Antrage betrüge der jährliche Rekrutenbedarf circa 1500 Mann statt 1830. Der Projekt enthält aber nirgends die Bestimmung, daß diejenigen Rekruten, die im 19ten Altersjahre das gehörige Höhemaaß noch nicht erreicht haben, in folgenden Jahren sich aufs neue zu stellen hätten, sondern es sollen in Zukunft sogar die Postläufer, Führer und Arbeiter aus derjenigen Klasse genommen werden, für welche das allgemeine Maaß zum Eintritt in die Miliz vorgeschrieben ist.

Von den Rekruten des Jahrgangs 1816 haben 2408, vom Jahrgang 1817, 2073 das vorgeschriebene Höhemaaß erreicht. Von den erstern wurden 2020, von den letztern 1739 instruirt und eingetheilt oder sollen es noch werden. Dem Corps der Postläufer, Führer und Arbeiter wurden vom ersten Jahrgange 388, vom letzten 334 zugetheilt. Es ist anzunehmen, daß von den zu kleinen, wenigstens der vierte Theil, also circa 100, später das vorgeschriebene Maaß erreichen werden. Daraus folgt, daß jährlich 600 bis 700 waffenfähige junge Männer, und mit Einschluß der ärztlich dispensirten und zu kleinen bei 1700 Mann nach dem Projekte der Herren Kreiskommandanten vom aktiven Dienste befreit würden.

Wenden wir nun diese Proportionen auf die ganze 20jährige Dienstzeit an, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Die gesammte Mannschaft vom zurückgelegten 20. bis 40. Altersjahre beträgt ungefähr 55,000 Mann. Rechnen wir von dieser Zahl ungefähr 6000 ärztlich dispensirte und ungefähr 5000 zu kleine oder zusammen 11,000 Mann, ein Fünftheil des Ganzen ab, so bleiben 44,000 waffenfähige Mann*). Nach der Militär-

*) Nach dem Staatsberichte von 1831 betrug damals die gesammte Mannschaft des Auszuges, der Re-

Verfassung sind ungefähr 32 — 36,000 Mann zur Kompletirung sämtlicher Corps nöthig. Nach dem Projekte der Herren Kreiscommandanten würden 15,000 Mann für den Auszug und etwa 11,000 für die Landwehr, also zusammen 26,000 Mann hinreichen. Es würden mithin 18,000 waffenfähige, und im Ganzen 29,000 Mann gänzlich vom Militärdienste befreit. Bei diesem Ergebnisse darf wohl behauptet werden, der Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht sei aufgehoben. Fiat justitia!

* * *

Es ist mit Zuversicht vom Gr. Rathe des Kantons Bern zu erwarten, er werde die Hauptgrundsätze, auf denen die Militärverfassung beruht, festhalten und nicht jetzt schon niederreißen, was erst vor einem Jahre gebaut wurde.

Wenn Modifikationen im Etat der Truppen und der Dienstpflicht wünschbar sind, so können dieselben bei den Sappeurs, der Artillerie und der Kavallerie angewendet werden, weil diese Waffen sowohl von Seite des Staats als der einzelnen Individuen größere Opfer erfordern. Ferners bei den Scharfschützen, weil sich für diese Waffe nicht diejenige Anzahl von Aspiranten zeigt, die man erwartete. *)

Ich erlaube mir in Bezug auf diese Waffen einige Modifikationen vorzuschlagen, die dem Bedürfnisse

serve und der Landwehr vom 20. — 40. Altersjahr 41,200 Mann

*) Aus der Uebersichtstabelle der in den Jahren 1831 bis 1836 in das Scharfschützencorps eingetretenen Mannschaft ergibt es sich, daß im Durchschnitt jährlich nur 77 Mann in das Corps eintreten, was in der That zur Kompletirung der 8 Kompagnien bei nur 3jähriger Dienzeit im Auszuge nicht hinreichen würde. Es lohnte sich wohl der Mühe, nachzuforschen, wo die Ursachen dieses Uebelstandes liegen und wie zu helfen sei. Unser Volk war sonst dem Schützenwesen sehr zugeneigt, was wohl die stark besuchten Freischießen am besten beweisen. Aus dem Oberlande, das sonst die besten und meisten Schützen lieferte, haben sich nun seit einigen Jahren nur sehr wenige Aspiranten gemeldet, während dagegen im Jura immer mehr Liebhaber sich finden. Man glaube jedoch nicht, daß im Oberlande die Neigung zum Schießen abgenommen habe, keineswegs, aber die Ausrüstungsgegenstände, die der Scharfschütze aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat, sind für viele, sonst sehr gute Schützen, zu kostspielig. Läge es nicht im Interesse des Staates, da ein wenig kräftiger unter die Arme zu greifen?

vielleicht am besten entsprechen, ohne von den Vorschriften der Militärverfassung bedeutend abzuweichen.

Die Corps der Sappeurs, Artillerie und Kavallerie dienen im Auszuge 10 Jahre und in der ersten Landwehr 6 Jahre, sind aber in der zweiten Landwehr befreit. Die Zahl der Kompagnien wird in der Landwehr auf die Hälfte reducirt. Die Scharfschützen und die Infanterie dienen 8 Jahre im Auszuge, 6 Jahre in der ersten Landwehr und 6 Jahre in der zweiten Landwehr.

Die Scharfschützenkompagnien werden im Auszuge auf 8, in der ersten Landwehr auf 4 und in der zweiten Landwehr auf 4 Kompagnien reducirt. Sollte auch diese Zahl nicht auf dem kompleteten Fuße gehalten werden können, so werden aus der Mannschaft der 8 Kreise 6 Kompagnien zum Auszuge und 6 Kompagnien zur Landwehr formirt.

Wenn auch die Eintheilung der Landwehr in zwei Klassen durch die Militärverfassung vorgeschrieben ist, so muß ich doch der Verschmelzung dieser beiden Klassen in eine einzige, aus den nämlichen Gründen die ich oben gegen die Eintheilung des Auszuges in zwei Klassen anführte, den entschiedenen Vorzug geben. Es steht auch derselben durchaus nichts im Wege, da mit der Reorganisation der Landwehr bis jetzt noch nicht angefangen wurde.

Das Verhältniß der Waffengattungen, die Zahl und Stärke der Kompagnien des Auszuges und der Landwehr hängen noch von den Beschlüssen der Tagung über die neue Mannschaftsscala ab. Wird das Verhältniß von 3 Mann von 100 Seelen als Kontingent zur Bundesarmee bestimmt, so hat Bern 12,000 Mann oder 352 Mann mehr als gegenwärtig zu stellen, nach dem Verhältniß von 4:100 aber 16,000 Mann.

Dem erstern Verhältniß entspricht die Eintheilung in 6 Militärkreise mit dem gegenwärtigen Truppen-Stat, dem letztern aber die gegenwärtige Eintheilung in 8 Militärkreise mit einem vermehrten Truppenetat besser. — Da mithin die gegenwärtige Kreiseintheilung mit dem gegenwärtigen Truppenetat nicht übereinstimmt, die jeweilige Mannschaftsscala aber auf 20 Jahre bestimmt ist, so würde eine neue Eintheilung der Kreise, wenn das Verhältniß von 3:100 beschloffen würde, nothwendig. Nach den oben angetragenen Modifikationen würde sich nun folgender Etat des Auszuges und der Landwehr ergeben:

Auszug zur Bundesarmee.

I. Nach dem Verhältniß von 3 Mann zu 100 Seelen und der Eintheilung in 6 Militärkreise.

Eidgenössischer Fuß.		Kantonal-Fuß.	
2 Kompagnien Sappeurs zu 100 Mann	200	2 Kompagnien Sappeurs zu 115 Mann	230
9 " Artillerie von 121—137 M.	1126	9 " Artillerie zu 160 Mann	1440
1 Parkkompagnie	125	1 Parkkompagnie	135
Parktrain	10	wird vom Artilleriecorps geliefert	—
5 Kompagnien reitende Jäger zu 64 Mann	320	5 Kompagnien reitende Jäger zu 74 Mann	370
1 " Guiden	32	1 " Guiden	37
6 " Scharfschützen zu 100 Mann	600	6 " Scharfschützen zu 115 Mann	690
12 Bataillonsstäbe zu 21 Mann	252	12 Bataillonsstäbe zu 21 Mann	252
72 Kompagnien Infanterie in 12 Bataillonen, die Kompagnie zu 129 Mann	9535	72 Kompagnien Infanterie oder 12 Bataillone, die Kompagnie zu 150 Mann	10,800
		Die Stadtlegion	125
		Stab der Artillerie, Kavallerie, Scharfschützen	25
	<hr/> 12000		<hr/> 14,104

II. Nach dem Verhältnisse von 4 Mann zu 100 Seelen und der Eintheilung in 8 Militärkreise.

Eidgenössischer Fuß.		Kantonal-Fuß.	
2 Kompagnien Sappeurs zu 100 Mann	200	2 Kompagnien Sappeurs zu 115 Mann	230
9 " Artillerie von 121—137 M.	1126	9 " Artillerie zu 160 Mann	1440
1 Parkkompagnie	125	1 Parkkompagnie	135
Parktrain	10	wird vom Artilleriecorps geliefert	—
5 Kompagnien reitende Jäger zu 64 Mann	320	5 Kompagnien reitende Jäger zu 74 Mann	370
1 " Guiden	32	1 " Guiden	37
8 Kompagnien Scharfschützen zu 100 Mann	800	8 Kompagnien Scharfschützen zu 115 Mann	920
16 Bataillonsstäbe zu 21 Mann	336	16 Bataillonsstäbe zu 21 Mann	336
96 Kompagnien Infanterie in 16 Bataillonen, die Kompagnie zu 136 Mann	13,051	96 Kompagnien Infanterie in 16 Bataillonen, die Kompagnie zu 150 Mann	14,400
		Die Stadtlegion	125
		Stab der Artillerie, Kavallerie u. Scharfschützen	25
	<hr/> 16,000		<hr/> 18,018

Landwehr nach dem ersten Verhältniß.

	Eidgenössischer Fuß.
1 Kompagnie Sappeurs	115
4 Kompagnien Artillerie zu 150 Mann	600
1 Parfkompagnie	135
2 Kompagnien reitende Jäger zu 74 Mann	148
1 Sektion Guiden	18
6 Kompagnien Scharfschützen zu 145 Mann	690
12 Bataillonsstäbe zu 21 Mann	252
72 Kompagnien Infanterie zu 150 Mann	10800
Landwehr der Stadtlegion	125
	<u>12883</u>

Landwehr nach dem zweiten Verhältniß.

	Kantonal-Fuß.
1 Kompagnie Sappeurs	115
4 Kompagnien Artillerie zu 150 Mann	600
1 Parfkompagnie	135
2 Kompagnien reitende Jäger zu 74 Mann	168
1 Sektion Guiden	18
8 Kompagnien Scharfschützen zu 105 Mann	840
16 Stäbe zu 21 Mann	336
96 Kompagnien Infanterie zu 135 Mann	12960
Stadtlegion	circa 100
	<u>15252</u>

Bei beiden Verhältnissen würden die Sappeurs, die Artillerie und Kavallerie 10 Jahre im Auszuge und 6 Jahre in der Landwehr, die Scharfschützen und die Infanterie nach dem ersten Verhältnisse 8 Jahre im Auszuge und 12 Jahre in der Landwehr, nach dem zweiten Verhältnisse 10 Jahre im Auszuge und 10 Jahre in der Landwehr dienen. Nach

dem erstern würden die 4 letztern Jahrgänge der Scharfschützen und Infanterie, oder alles was über den kompletten Stand der Landwehrcorps überzählig ist, von den Waffenübungen befreit und würde nur als Ergänzung oder Reserve der Landwehr dienen, wenn diese zur Ergänzung des Auszugs Mannschaft abliefern müßte.

Uebersichtstabelle der jährlichen Rekrutirung.

Waffengattungen	Nach dem Verhältniß von 3 : 100.						Nach dem Verhältniß von 4 : 100					
	Unteroffiziere und Soldaten.				Offiziere.		Unteroffiziere und Soldaten.				Offiziere.	
	Etat.	Abgang.		Totale.	Etat.	Abgang.	Etat.	Abgang.		Totale.	Etat.	Abgang.
ordentlicher		außerordentl.	ordentlicher					außerordentl.				
Stabsoffiziere.	—	—	—	60	3	—	—	—	—	76	4	
Genie (Sapp.)	222	22	26	8	4	222	22	26	8	8	4	
Artillerie.	1535	153	184	40	4	1535	153	184	40	40	4	
Kavallerie.	390	39	47	17	4	390	39	47	17	17	5	
Scharfschützen.	666	83	96	24		888	89	107	32	32		
Infanterie ohne Stadtlegion.	10512	1314	1524	288	24	14016	1407	1688	384	384	32	
	13325	1611	1877	437	35	17051	1710	2052	557	557	45	

Die jährlich nachwachsende junge Mannschaft reicht zur Ergänzung des Abgangs nach beiden Berechnungen, selbst bei dem nun angenommenen höhern Maaße von 5 Schuh 6 Zoll vollkommen hin. Nach dem Memorial der Herren Kreis-Kommandanten würde die Militär-Verfassung bei 8jähriger Dienstzeit für alle Waffen

im Auszuge jährlich 1830 Rekruten erfordern. Ich vermissе aber bei dieser Berechnung einen Abzug für außerordentlichen Abgang durch Tod, Auswanderung, fernere Diensttauglichkeit, da nur der ordentliche Uebertritt in die Landwehr mit einem Achttheile der Mannschaft angerechnet ist. Ich berechne für außerordent-

lichen Abgang 2 p^o/_o, was gewiß nicht zu hoch angeschlagen ist.

Wird die Rekrutirung nach obigen Verhältnissen angenommen, so darf behauptet werden, der Grund-

satz der allgemeinen Dienstpflicht sei nun eine Wahrheit und die Dienstpflicht nicht mehr eine unbillige, ungerechte Last für diejenigen, die sie trifft, da sie nun jeder waffenfähige Staatsbürger trägt.

Uebersichtstabelle des Bedarfs an Offizieren.

	Nach der Militärverfassung.		Nach d. Projekte der Kreiscommandanten.		Nach meinen Verhältniß v. 3:100.		Vorschlägen. Verhältniß v. 4:100.	
	Auszug.	Landwehr.	Auszug.	Landwehr.	Auszug.	Landwehr.	Auszug.	Landwehr.
Bei den Stäben. *)	62	67	62	35	60	53	76	69
Sappeurs.	8	8	8	8	8	4	8	4
Artillerie.	40	44	40	41	40	20	40	20
Kavallerie.	17	7	17	7	17	7	17	7
Scharfschützen.	32	64	24	16	24	24	32	32
Infant. ohne Stadtlegion.	288	384	288	192	288	288	384	384
	447	574	439	302	437	396	557	516
Mit Zurechnung d. Landwehroffiziere.	574		302		396		516	
Summa der Offiziere.	1021		741		833		1073	

Am 1. November 1835 war folgendes der Stand der Offiziere des Auszugs, der Reserve und der Landwehr:

Bei den Sappeurs	8 Offiziere.
" der Artillerie	59 "
" dem Train	13 "
" der Kavallerie	13 "
" den Scharfschützen	46 "
" der Infanterie	580 "

Summa 719 Offiziere.

Für den Etat nach der Militär-Verfassung fehlen also noch	302
" " " der H. Kreis-Commandanten	22
" " " nach meinem I. Systeme	114
" " " " II. Systeme	354

Den Projekt einer neuen nach der Volkszählung von 1836 berechneten Eintheilung in 6 und 8 Militär-

*) Ich halte den Train-Hauptmann und Quartiermeister der Scharfschützen beim Stabe für unnöthig, dagegen gebe ich den Landwehr-Scharfschützen einen Stab von 1 Major, 1 Aidemajor und 1 Waffen-Offizier bei.

Die durch die neue Organisation der Artillerie überflüssig gewordenen Train-Offiziere könnten nun vorzüglich der Kavallerie zugetheilt werden.

Selb. Milit. Zeitschrift. 1837.

Kreise mit oder ohne Zurechnung der Hauptstadt zu einem Kreise und die Vertheilung der Truppen-Corps des Auszugs und der Landwehr auf die Kreise nach den 4 verschiedenen Eintheilungen lasse ich, als zum Zwecke dieses Aufsatzes weniger wesentlich und wichtig, obschon er Bezug auf meine Vorschläge hat, weg.

Ich schliesse nun mit dem innigen Wunsche, daß der Große Rath des Cantons Bern die auf Billigkeit und Gerechtigkeit beruhenden Haupt-Grundsätze der neuen erst vor einem Jahre mit großer Mehrheit beschlossenen Militär-Verfassung festhalten möge, hingegen diejenigen Mängel, die sie noch enthält, zum Nutzen und Wohle unseres Wehrstandes durch neue Beschlüsse hebe. Als vorzüglich dringende und nothwendige Verbesserungen bezeichne ich die Aufstellung eines Ober-Instruktors*) der Infanterie, die Einführung alljährlicher Uebungslager, überhaupt eines zweckmäßigen Unterrichtssystems, und endlich die Verschmelzung beider Landwehr-Classen in eine einzige tüchtige Landwehr. W. in B.

*) Gegen die Creation dieser Stelle wird sich jetzt um so weniger irgend ein haltbarer Grund einwenden lassen, als für die ohne alles Verhältniß schwächere Kavallerie ein Oberinstruktor nothwendig erachtet wurde.